

**Öffentliche Bekanntmachung
der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß
§ 5 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung**

Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der P., M. und J. van den Broek GbR auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Neuerrichtung und des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom auf dem Gelände des eigenen Gartenbaubetriebes

Der Antragsteller hat mit Datum vom 24.07.2019 (Eingang 16.09.2019) bei der Kreisverwaltung Kleve die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Neuerrichtung eines Blockheizkraftwerks (BHKW) und von Nebenanlagen (Lageranlagen teilw. auch mit Änderung im Bestand, Abgasreinigung, Abluftkamin, Rückbau Heizöltank, Transformator) auf dem Grundstück Hochheid 4 in 47638 Straelen, Gemarkung Straelen, Flur 44, Flurstücke 241 und 367 sowie deren Betrieb beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Das BHKW wird neben dem vorhandenen Kesselhaus auf befestigter Hoffläche errichtet. Für den Standort des Transformators wird der vorhandene Heizöltank demontiert. Eine Neuversiegelung von Grund und Boden erfolgt durch das geplante Vorhaben daher nicht.

Die Abgasgrenzwerte für das BHKW II müssen die neue Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) einhalten. Durch die nach aktuellen Vorschriften berechnete Höhe des Kamins zur Ableitung der anfallenden Abgase ist deren ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärm, Luftschadstoffe) sind nicht gegeben. Andere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG, insbesondere auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte der Stadt Straelen nach Nr. 2.3.10, zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.
Kreis Kleve Kleve, den 01.10.2020

Der Landrat
Spreen

Fachbereich 6 – Technik / Abteilung 6.1
Az.: 6.1/6.3-323-00401-2020-13-GV